

# Reglement betreffend den Fonds für Bildung von Armenlehrern (19. September 1906)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins**

Band (Jahr): **26 (1907)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805727>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Seilstricken und Nähen. Auch halten wir täglich etwas Schulunterricht und zeigt sich ein kleiner Erfolg, so sorgen wir dafür, daß der betreffende Pflégling in eine Anstalt für Bildungsfähige versetzt wird, wenn wir auch die Erziehung des Schwachsinnigen zu körperlicher Arbeit viel höher einschätzen, als das mühevollé Eindrillen von Gedächtniskram und etwas Schulwissenschaft, das den Schwachen und den Lehrer quält.

Nachdem ich Ihnen einige Bruchstücke aus unserem Anstaltsleben und von unsern Pfléglingen mitgeteilt habe, lade ich Sie höflich ein, unser Haus und unsere Pfléglinge zu besichtigen und bitte Sie zum voraus um gütige Entschuldigung, wenn Sie in der Einrichtung des Hauses oder in der Pflege der Kinder Mangelhaftes finden; wir haben wohl den guten Willen, unsere Aufgabe zu erfüllen, aber es fehlt uns immer noch an Erfahrungen, die Sie alle in reicherm Maße besitzen. Wenn wir aber hoffen dürfen, Sie können nach Ihrer Heimkehr unserer Anstalt ein freündl. Andenken bewahren, so sind wir glücklich.

---

## Reglement

betreffend den

### **Fonds für Bildung von Armenlehrern.**

(19. September 1906.)

---

#### § 1.

Der Armenlehrerbildungsfonds ist Eigentum der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und wird von ihrem Zentralquästor verwaltet. Er hat den Zweck, die Bildung von Armenlehrern im Sinne der unter § 3 bezeichneten Aufgaben zu fördern.

§ 2.

Eine Kommission von fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Schweizerischen Armenerzieherverein angehören sollen, erledigt die eingehenden Unterstützungs- und Subventionsgesuche (§ 3) und erstattet alljährlich der Zentralkommission zu Händen der Generalversammlung bzw. der Delegiertenversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Bericht über ihre Tätigkeit.

Sie trägt den Namen „Kommission für Bildung von Armenlehrern“.

Die Wahl der Kommission steht der Gesellschaftsversammlung zu. Sie erfolgt für je eine Amtsdauer von vier Jahren gleichzeitig mit der Gesamterneuerung der Kommissionen (Statuten der Gesellschaft, Art. 7, Al. 1).

§ 3.

Die Erträgnisse des Fonds sollen verwendet werden:

- a) Zur Ausrichtung von Stipendien, Reiseentschädigungen u. s. w. an patentierte Lehrer und Lehrerinnen, die über die allgemeine Lehrerbildung hinaus einer speziellen Ausbildung bedürfen, um sich der Erziehung und dem Unterricht solcher Kinder zu widmen, welche wegen physischer, intellektueller oder moralischer Gebrechen in die öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können oder sonst aus einem Grunde in einer Anstalt erzogen werden müssen;
- b) zur Subvention von Kursen, die zum Zwecke solcher Spezialbildung organisiert werden;
- c) zur Ausrichtung von Stipendien an Lehramtsseminaristen des dritten und vierten Jahreskurses, die sich verpflichten, nach ihrer Seminarzeit sich mindestens zwei Jahre der Armenerziehung im Dienste einer Anstalt zu widmen;
- d) zur Mithilfe bei allfälligen weiteren, die Armenlehrerbildung fördernden Veranstaltungen.

§ 4.

Ausgaben, die nicht aus den Jahresarträgnissen des Fonds bestritten werden können, unterliegen der Genehmi-

gung der Generalversammlung bzw. der Delegiertenversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

§ 5.

Gesuche um Unterstützungen sind an die Kommission für Bildung von Armenlehrern zu richten. Denselben sind beizulegen:

Für die in § 3 a bezeichneten Fälle:

1. Ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebensabriß;
2. eine Empfehlung des Direktors der Anstalt, in der der Bewerber angestellt ist, bzw. in der er zuletzt unterrichtet hat;
3. das Abgangszeugnis des Seminars;
4. das Lehrerpapier.

Für § 3 c:

1. Ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebensabriß;
2. das Seminarzeugnis;
3. eine verschlossene Spezialempfehlung des Seminarleiters.

§ 6.

Beiträge an Kurse (§ 3 b) oder andere Veranstaltungen (§ 3 d) sollen nur unter der Bedingung gegeben werden, daß sie für alle schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen offen stehen und daß keine anderen Einschränkungen für die Teilnehmer gemacht werden, als solche hinsichtlich der Vorbildung.

---

Vorstehendes Reglement wurde in seinen Grundsätzen bestimmt durch die Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft am 19. September 1906 und sodann redaktionell festgestellt durch die Kommission für Bildung von Armenlehrern am 8. Oktober und durch die Zentralkommission am 23. Oktober 1906.

---

Präsident der Kommission für Bildung von Armenlehrern ist Herr a. Pfr. Walder-Apenzeller, Gerechtigkeitsgasse 22, Zürich I.

---